

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die Parteien werden hiermit aufgefordert,
bis zum 15. Juni 2022

Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände
für die Landtagswahl am 9. Oktober 2022 vorzuschlagen.

Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher,
ihre/r/m oder seine/r/m Stellvertreter/in und drei bis sieben weiteren Mitgliedern.
(§ 25 Abs. 1 NLWG)

Wahlberechtigte, die als Bewerberin/Bewerber oder Vertrauensperson auf einem
Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landeswahlvorschlag benannt sind, können nach § 46
Abs. 2 NLWG nicht zu einem Wahlehenamt berufen werden.

Die Berufung zu einem Wahlehenamt können nach § 47 NLWG ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maß erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wer ein Wahlehenamt annimmt, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalls (§ 49 NLWG).

Haselünne, den 16. Mai 2022

Stadt Haselünne
Werner Schräer
Bürgermeister